



**9. Sitzung
der Kammerversammlung
der Ärztekammer Nordrhein
(Wahlperiode 2001/2005)**

Am Samstag, 12. Februar 2005, 10:00 Uhr

wird im Haus der Ärzteschaft
Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf

die Sitzung der 9. Kammerversammlung
der Ärztekammer Nordrhein stattfinden.

Die Tagesordnung sieht u. a. den Lagebericht des Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik vor.

Die Kammerversammlung wird sich mit den grundsätzlichen Fragen des Trends zu e-health sowie mit der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte befassen.

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt zu dieser Kammerversammlung, soweit Platz vorhanden ist.

**Wahl der Kreisstellenvorstände
der Ärztekammer Nordrhein
für die Wahlperiode 2005/2009**

**Aktualisierung der
Öffentlichen Bekanntgabe des Kammervorstandes
im Rheinischen Ärzteblatt 11/2004**

1. Kreisstelle Krefeld

Der amtierende Kreisstellenvorstand der Kreisstelle Krefeld hat für die Durchführung der Wahlen gemäß § 7 der Wahlordnung zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein als Nachfolger für Frau Dr. med. Christa Rommerskirchen

Dr. med. Thomas Kilders

Flünnertzdyk 300

47802 Krefeld

zum Stellvertreter des Wahlleiters berufen.

2. Kreisstelle Wesel

Der amtierende Kreisstellenvorstand der Kreisstelle Wesel hat für die Durchführung der Wahlen gemäß § 7 der Wahlordnung zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein aufgrund des Ausscheidens von Herrn Dr. med. Arne Hoefler zum Wahlleiter

Dr. med. Christoph Küllenberg

Konrad-Adenauer-Str. 39 A

46535 Dinslaken

**Neue Gefahrstoff-VO in Kraft/
arbeitsmedizinische Vorsorge-
untersuchungen neu geregelt**

Die neue Gefahrstoffverordnung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2004 Teil I Nr. 74 S. 3758 vom 29.12.2004).

Mit der neuen Gefahrstoffverordnung werden drei EG-Richtlinien zum Arbeitsschutz (Richtlinien 98/24/EG, 99/38/EG und 2003/18/EG) in nationales Recht umgesetzt. Weiterhin wurden Bestimmungen aus den zu ratifizierenden Übereinkommen Nr. 170 und Nr. 184 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) übernommen. Die Bestimmungen der genannten EG-Arbeitsschutz-Richtlinien wurden weitgehend inhaltsgleich, jedoch sprachlich angepasst und teilweise konkretisiert übernommen. Ergänzend wurden einige Bestimmungen der alten Gefahrstoffverordnung übernommen, um das bestehende Schutzniveau der Beschäftigten zu sichern. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Gefahrstoffverordnung wurden weitere Vorschriften geändert (u. a. Mutterchutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Chemikalien-Verbots-Verordnung, Biostoffverordnung).

Ab dem 1.1.2005 darf der Arbeitgeber mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Gefahrstoffverordnung (§ 15 (3)) und der Biostoffverordnung (§ 15 (3)) nur noch Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin beauftragen.

Der Arbeitgeber soll, wenn ein Betriebsarzt nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt ist, diesen auch vorrangig mit den speziellen Vorsorgeuntersuchungen nach Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung beauftragen.

Ärztinnen und Ärzte, die nur über eine arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen, dürfen damit ab dem 1.1.2005 vom Arbeitgeber nicht mehr mit o. g. Vorsorgeuntersuchungen beauftragt werden.

Übergangsbestimmungen für Ärztinnen und Ärzte sind nicht vorgesehen.

Die neue Gefahrstoffverordnung kann im Internet unter <http://217.160.60.235/BGBL/bgb11f/bgb1104s3758.pdf> abgerufen werden.

Dr. Hefer/ÄkNo

und zum Stellvertreter des Wahlleiters:

Hansjörg Timpte

Birkenhof 2

46535 Dinslaken

berufen.

*Im Namen des Kammervorstandes
Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*